

Für Neugründungen und Bestandsunternehmen Investitionsbeihilfen an Klein- und Kleinstunternehmen im EFRE- Fördergebiet „Tradition. Transformation. Zukunft“ in Limbach- Oberfrohna bis 2027

Wer wird gefördert?

Förderfähig sind Unternehmen

- mit max. 49 Mitarbeitenden
- mit einem Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. €
- deren Wirtschaftsbereich nicht von einer Förderung nach gültigen Förderkriterien ausgeschlossen ist (siehe Förderrichtlinie 3.2)
- die in den vergangenen 3 Jahren max. 250T € De-minimis-Beihilfe erhalten haben

Welche Voraussetzungen sind zu beachten?

Antragstellende müssen einen Betrieb oder eine Betriebsstätte im Fördergebiet gründen, führen oder in das Fördergebiet verlegen.

Mit dem Vorhaben ist noch nicht begonnen worden. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist mit Vorlage der Antragsunterlagen nachweislich gesichert.

Was wird gefördert?

Investitionen

- für die Standortsicherung,-erweiterung und -verlagerung innerhalb des Fördergebietes
- der gewerblichen Wirtschaft/ Kultur- und Kreativwirtschaft sowie freiberuflich Tätigen im Fördergebiet einschließlich Neuansiedlung und Existenzgründung
- die zu einer Verbesserung der medizinischen Versorgung beitragen
- zur Sicherung und Schaffung neuer Arbeitsplätze im Fördergebiet
- zur Einführung neuer Produktionstechniken sowie Maßnahmen neuer Umwelt- und Energietechniken
- Investitionen zur Schaffung von Barrierefreiheit für Beschäftigte, Kundeninnen und Kunden

Welche Konditionen bietet das Förderprogramm?

- Der Fördersatz beträgt max. 40%.
- Sofern für mehr als 2 Jahre mindestens 2 neue Arbeitsplätze geschaffen werden, kann der Fördersatz auf max. 50% erhöht werden. Dabei werden Arbeitsverhältnisse mit Inhaberinnen und Inhabern oder Anteilseignende des Unternehmens nicht berücksichtigt.
- Die Zuwendung ist auf maximal 50.000 € für ein Unternehmen begrenzt.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch
Steuermittel auf der Grundlage des vom
Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Die Förderung ist eine Projektförderung. Sie wird als Anteilsfinanzierung als **einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss** zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.

Die Zweckbindungsfrist für gewährte Zuschüsse beträgt 5 Jahre. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Was sind zuwendungsfähige Kosten?

- Betriebs- und Geschäftsausstattung (Ladeneinrichtung, Büromöbel, EDV-Anlagen, Schaufenster- und Werbeanlagen u.ä.)
- Baumaßnahmen (keine Erhaltungsaufwendungen, die den Unterhaltungs- und Instandhaltungspflichten der Nutzenden oder der Eigentümer obliegen)
- Erwerb von Maschinen und Anlagen

Unterlagen für Antragstellung

- Antragsformular *inkl. KMU-Selbsterklärung, Stellungnahme Hausbank/ Kontoauszug, De-minimis-Erklärung, Erklärung kein Unternehmen in Schwierigkeiten, Datenschutzerklärung*
- Ausgaben- und Finanzierungsplan
- Gewerbeschein/ Handelsregisterauszug
- Bescheinigung in Steuersachen (*auf Antrag vom Finanzamt*)
- Nachweis zum Vorsteuerabzug (*Finanzamt/ Steuerberater*)
- Mietvertrag oder Nachweis des Eigentums der Gewerberäume

Anträge auf Förderung können bis zum **31.12.2026** gestellt werden. Das Vorhaben muss spätestens am 30.06.2027 abgeschlossen sein.

Fördergebiet & weitere Informationen

www.limbach-oberfrohna.de/de/ku-foerderung.html



Ansprechpartner bei Fragen zur Antragsstellung:

Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna

Wirtschaftsförderung

Simone Friedrich, Nadine Dörfler

+49 3722 78 435 oder 306, wirtschaftsfoerderung@limbach-oberfrohna.de



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch
Steuermittel auf der Grundlage des vom
Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.